Vereinssatzung (Stand 06.10.2012)

Vereinsatzungsänderung (22.10.2014)

Interkulturell-Aktiv e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Interkulturell-Aktiv e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Förderung von:

<u>Jugendhilfe</u>

- Interkulturelle Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII/KJHG
- Besonderer Schwerpunkt ist die anspruchsvolle Auseinandersetzung mit Lebens- und Alltagsproblemen sowie die Integration der Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund.
- Mitarbeit in Gremien und Zusammenarbeit mit anderen Steuerbegünstigten Organisationen
- verschiedene Formen der beruflichen außerschulischen Projekte für Kindern und Jugendlichen sowie qualifizierungsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen u. a. Schüleraustausch- und Ferienprojekte
- Interkulturelle Bildung, zukunftsorientierte Erziehung und Nachwuchsförderung, durch intensiven Gedanken- und Meinungsaustausch der Pädagogen, Eltern, Kinder und Jugendlichen mit Hilfe von interaktivem Theater, Tanztheater und Seminaren.
- für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nach neuen ästhetischen und künstlerischen Ausdrucksmitteln sucht und andere Künste (wie Musik, Tanz, Multimedia, bildende Kunst etc.) integriert,

Der Verein orientiert sich an den Aufgaben, die sich aus den §§ 11 - 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ergeben, und strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe an.

Kunst- und Kultur

- Die Einübung und Aufführung von Theater- und Tanzstücken durch den Verein, die Veranstaltung von Seminaren, Festivals, Tagungen und Ausstellungen sowie die Durchführung von Gastspielen und kunst- und kulturpädagogischen Projekten.

- Aus- und Weiterbildungsangebote im Bereich Schauspiel und Theater, privat sowie durch Bildungsgutscheine.

- Künstlerischen und medialen Ausdrucksformen, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

- auf die speziellen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Migranten ausgerichteten darstellerischen und medialen Projekten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

- den Austausch und vorurteilfreies Denken der Kinder und Jugendliche über Themen, die einer konfliktvorbeugenden, zukunftsweisenden, lebenserhaltenden, menschenwürdigen, nationale, ethnische und religiöse Vorurteile, die zur gewissenhaften Denk- und Handlungsweise dienen.

- Organisation und Durchführung von sozio-kulturellen Veranstaltungen, die der interkulturellen Begegnung und Verständigung dienen (interkulturell orientierte Lesungen, Theateraufführungen, Musikveranstaltungen).

- Gleichberechtigte Mitwirkung und Mitarbeit in Gremien von Migranten in allen Tätigkeitsbereichen und an allen Entscheidungen des Vereins.

- WorkshopsfürinterkulturelleKompetenz

Der Satzungszweck soll durch zuvor genannte Bereiche verwirklicht werden.

Der Verein soll mit Steuerbegünstigte Institutionen, Behörden und kulturellen Einrichtungen des Landes Berlin, des Bundes, des Landes Brandenburg, der Bundesagentur für Arbeit, mit Gewerkschaften, Steuerbegünstigte Verbänden und Betrieben, Schulen, Stiftungen, Jugendwerken, Steuerbegünstigte Vereinen und Projekten im Sinne des Vereinszweckes und zur Verwirklichung der Vereinsziele zusammenarbeiten bzw. kooperieren.

Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

§ 3 Selbstverwaltung der Jugend

- Der Verein strebt die Eigenständigkeit der Jugend im Verein an. Dazu soll innerhalb des Vereins eine Jugendorganisation entstehen, in der alle Vereinsmitglieder unter 25 Jahren mitwirken können.

- Die Jugendorganisation des Vereins gibt sich eine eigene Jugendordnung. Der Jugendorganisation werden folgende Rechte zuerkannt:

- selbst gewählte Leitungsorgane,

- eigene projekt- und aufgabenbezogene Kassenführung,

- eigenverantwortliche Projektgestaltung im Rahmen der Jugendordnung und der Vereinsatzung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, wenn sie die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, um Mitglied des Vereins zu werden.

- Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- Die Mitgliedschaft erlischt mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Austritt und Ausschluss sind schriftlich zu erklären.

- Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv an der Verfolgung des Zweckes und der Erfüllung der Ziele des Vereins in kameradschaftlicher Zusammenarbeit zu beteiligen,
- Anträge an den Vorstand zu stellen,
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- diese Satzungen einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen im Rahmen des Vereins und seiner Tätigkeit zu verhalten.
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet jährlich einen bestimmten Betrag zu zahlen. Die Höhe bestimmt Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Verein Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden und einer/m Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- Die Organe des Vereins können Ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bez. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, von der ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt wird.

- Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer einzusetzen oder Geschäftsbereiche von Vertretungspersonen durchführen zu lassen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn 1/3 der Mitglieder darum bitten, oder wenn der Vorstand dies beantragt.

- Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

- Aufgaben der Mitgliederversammlung:

    1. Wahl des Vorstandes

    2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes

    3. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr

    4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

    5. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend ist. Sollte dies nach ordnungsgemäßer Einladung nicht der Fall sein, so wird unverzüglich eine neue beschlussfähige Mitgliederversammlung einberaumt.

- Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§11 Wahlen

Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Sollte der Zeitraum zur nächsten Wahl diese Amtszeit überschreiten, verlängert sich diese automatisch bis zu den Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig! Die Wahlen erfolgen offen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat eine erneute Wahl stattzufinden. Auf Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist jährlich durchzuführen. Dazu werden zwei Mitglieder von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

§ 13 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen aus Aufnahmegebühren, Beiträgen, öffentlichen Förderungen und Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen aus seiner Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes.

§ 14 Versicherung, Schutz, Haftung

Eine Haftung jeder Art des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 15 Vereinsauflösung

Der Verein wird aufgelöst durch schriftliche Urabstimmung auf einer Mitgliederversammlung, wobei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für, die Förderung der Jugendhilfe.